

INHALTSÜBERSICHT

Bekanntmachungen

Satzung für das Verfahren zur Feststellung der fachgebundenen Studienberechtigung gemäß § 11 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) der Charité - Universitätsmedizin Berlin

Seite 2

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin

Redaktionelle
Bearbeitung: K 2, Telefon 838 73 211,

Druck: Druckerei G. Weinert GmbH, Saalburgstraße 3, 12099 Berlin

Auflage: 130 ISSN: 0723-047

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).

Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.

**Satzung
für das Verfahren zur Feststellung der fachgebundenen
Studienberechtigung
gemäß § 11 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG)
der Charité - Universitätsmedizin Berlin**

Aufgrund von § 11 und § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82) in Verbindung mit Art. I § 8 Nr. 4 des Vorschaltgesetzes zum Gesetz über die Umstrukturierung der Hochschulmedizin im Land Berlin (HS-Med-G) hat der Medizinssenat der Charité - Universitätsmedizin Berlin am 25. August 2003 nachfolgende Satzung für das Verfahren zur Feststellung der fachgebundenen Studienberechtigung erlassen. *)

**§ 1
Antragstellung**

- (1) Anträge zur Feststellung der fachgebundenen Studienberechtigung gemäß § 11 BerlHG sind durch die Bewerberinnen oder die Bewerber an die Charité - Universitätsmedizin zu Berlin zu richten und zu begründen. Der Antrag muss sich auf einen Studiengang der Charité - Universitätsmedizin Berlin beziehen. Ihm sind folgende Nachweise und Erklärungen beizufügen:

- Nachweis des Realschulabschlusses oder eines gleichwertigen Bildungsabschlusses,
- Nachweis einer abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung oder ein gleichwertiger Nachweis,
- Nachweis einer mindestens vierjährigen Tätigkeit nach der Berufsausbildung,
- eine formlose schriftliche Begründung des Studienwunsches im beantragten Studiengang.

Die Nachweise sind in beglaubigter Form vorzulegen.

- (2) Die Frist für die Anträge wird auf den 15. Juli für das folgende Wintersemester und auf den 15. Januar für das folgende Sommersemester festgesetzt (Ausschlussfrist).

**§ 2
Entscheidung**

- (1) Vollständig und fristgerecht eingereichte Anträge werden von der Verwaltung auf Erfüllung der formalen Anforderungen des § 11 BerlHG geprüft und dem zuständigen Prüfungsausschuss weitergeleitet.
- (2) Der Prüfungsausschuss trifft die Entscheidung, ob es sich um eine für das angestrebte Studium geeignete Vorbildung entsprechend § 1 Abs. 1 handelt, und legt den Umfang der Leistungen fest, die in den ersten zwei

Semestern zu erbringen sind. Die vom Prüfungsausschuss festzulegenden Leistungen dürfen den Umfang der im regulären Studiengang im selben Zeitraum verlangten Leistungen nicht überschreiten. Im Zweifelsfall soll der Prüfungsausschuss die Bewerberinnen und Bewerber vor einer Ablehnung zu einem Gespräch einladen.

- (3) Bewerberinnen oder Bewerber, die die Voraussetzungen der fachgebundenen Studienberechtigung gemäß § 11 BerlHG erfüllen, werden auf der Grundlage des Beschlusses des zuständigen Prüfungsausschusses zunächst für zwei Semester vorläufig immatrikuliert. Bei der vorläufigen Immatrikulation ist den Bewerberinnen und Bewerbern mitzuteilen, welche Leistungen sie zu erbringen haben.
- (4) Die Immatrikulation wird nur in einem vollständigen Studiengang vorgenommen.
- (5) Eine Erstimmatrikulation in ein höheres Fachsemester ist ausgeschlossen.

**§ 3
Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber**

In zulassungsbegrenzten Studiengängen werden die Quote der nach § 11 BerlHG zu vergebenden Studienplätze und das Auswahlverfahren durch die Zulassungssatzung geregelt.

**§ 4
Verfahren nach Ablauf der vorläufigen Immatrikulation**

- (1) Studierende, die gemäß § 2 Abs. 3 vorläufig immatrikuliert sind, müssen sich wie alle anderen Studierenden zu jedem folgenden Semester zurückmelden. Vor der Rückmeldung zum 3. Fachsemester sind dem zuständigen Prüfungsausschuss die Nachweise über die erbrachten Leistungen gemäß § 2 Abs. 2 vorzulegen. Der Prüfungsausschuss kann folgende Entscheidungen treffen:
1. Feststellung der fachgebundenen Studienberechtigung und Empfehlung der endgültigen Immatrikulation,
 2. wenn die gemäß § 2 Abs. 2 festgelegten Leistungen nicht erbracht sind, Verlängerung der vorläufigen Immatrikulation einmalig um ein oder zwei Semester und Festlegung weiterer zu erbringender Leistungen oder
 3. Ablehnung der weiteren vorläufigen Immatrikulation.
- (2) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist zu begründen.
- (3) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses wird den Studierenden mitgeteilt.
- (4) Vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 Nr. 2 oder 3 ist die oder der vorläufig immatrikulierte anzuhören.

*) Diese Satzung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 05. Dezember 2003 bestätigt worden.

§ 5**Erneute Antragstellung**

- (1) Antragstellerinnen und Antragsteller, deren Antrag aus fachlichen Gründen abgelehnt wurde, erhalten Empfehlungen für eine eventuelle spätere Bewerbung.
- (2) Wer aufgrund einer Entscheidung des zuständigen Prüfungsausschusses mit Ablauf der vorläufigen Immatrikulation das Studium beenden musste, kann an der Charité - Universitätsmedizin Berlin keinen erneuten Antrag auf Zulassung gemäß § 11 BerlHG stellen.

§ 6**Wechsel des Studienganges**

- (1) Ein Wechsel des Studienganges ist nur möglich unter Berücksichtigung der §§ 1 bis 3 mit der Maßgabe, dass der Prüfungsausschuss des betroffenen Studienganges einzubeziehen ist und dieser die Zustimmung zum Wechsel gibt.

- (2) Bereits erworbene Leistungen können vom zuständigen Prüfungsausschuss anerkannt werden.
- (3) Die Dauer der vorläufigen Immatrikulation von maximal vier Semestern bleibt unberührt.

§ 7**Mehrfachimmatrikulation**

Eine Mehrfachimmatrikulation im Sinne des § 14 Abs. 5 BerlHG ist nur in Ausnahmefällen möglich und bedarf der Zustimmung der zuständigen Prüfungsausschüsse beider Einrichtungen bzw. Universitäten.

§ 8**Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin und in den Mitteilungen der Freien Universität Berlin in Kraft.